

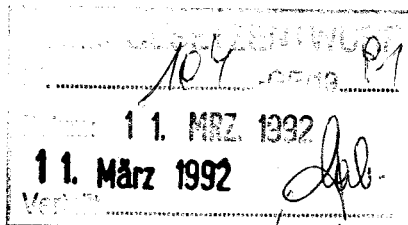
27/SN-112/ME
1 von 5



BUNDESKONFERENZ DES
WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN
PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN
UNIVERSITÄTEN UND
KUNSTHOCHSCHULEN

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl -Renner-Ring 3
1017 Wien



Wien, 1992 03 10
A-85-70/511-92

Betrifft: Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung von Studienbeihilfen und weiteren Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992-StudFG 1992) [BMWF GZ. 68.159/89-17/91]

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übersendet die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals ihre Stellungnahme in 25facher Ausfertigung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung von Studienbeihilfe und weiteren Studienförderungsmaßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. DDr. Renate Denzel
(Generalsekretärin)

Ass.- Prof. Dr. Norbert Frei e.h.
(Vorsitzender)

Anlage

A-1090 Wien, Liechtensteinstraße 22a
Telefon
(0222) 31 99 315, 31 99 316
Telefax (0222) 31 99 317

**Bundeskonzferenz des wissenschaftlichen
und künstlerischen Personals**



der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen

Liechtensteinstraße 22a, A-1090 Wien; Telefon (0222) 31 99 315-0; 31 99 316-0; Telefax 31 99 317

Vorsitzender: Ass.-Prof. Mag. Dr. N. Frei
Generalsekretärin: Mag. DDR. R. Denzel

Stellungnahme

der

Bundeskonzferenz

des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

**zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung von
Studienbeihilfen und weiteren Studienförderungsmaßnahmen
(Studienförderungsgesetz 1992- StudFG 1992)**

(BMWF GZ 68.159/89-17/91 vom 18. Dezember 1991)



Allgemeines:

Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen hat sich mit dem gegenständlichen Entwurf eingehend auseinandergesetzt und erstattet hiezu die folgende Stellungnahme:

Stellungnahme zu einzelnen Regelungsinhalten:

ad § 9 ("Einkommen") Abs. 4:

Die Streichung der Möglichkeit, Ferialarbeit des(r) Studierenden bei der Feststellung des Einkommens **n i c h t** zu berücksichtigen, dürfte bei der Gesamtbeurteilung der Folgen für die Entwicklung des(r) Studierenden nach Meinung der Bundeskonferenz große Nachteile mit sich bringen:

- Praxisnachweis wird bestraft.
- Nachteile für Erwerbungen auf Stellen in der Wirtschaft, wo frühzeitig erworbene Zusatzqualifikationen durch Praxisnachweis ein entscheidender Bewerbungsvorteil sein könnten.
- Behinderung der Erwerbung internationalen Praxisnachweises durch Verhinderung der Ferialarbeit im fremdsprachigen Ausland (Erweiterung der immer notwendigeren Fremdsprachenkenntnisse!) für Stipendiaten.

Daher schlägt die Bundeskonferenz vor:

Aufnahme eines weiteren Punktes in Absatz 4 unter Z.4. Einkünfte des(r) Studierenden aus Ferialarbeit, wenn diese der Berufsvorbildung, Weiterbildung und Ergänzung im Rahmen des Studiums dient. Unter Ferialarbeit sind Tätigkeiten zu verstehen, die ausschließlich während der Ferien erfolgen, sowie Tätigkeiten, die überwiegend während der Hauptferien, keinesfalls jedoch länger als zwei Wochen außerhalb der Hauptferien, durchgeführt werden.

Begründung: Benachteiligung von Studierenden, die eine Studienbeihilfe nur dann erhalten würden, wenn sie eine für die Berufsaus- und -weiterbildung sinnvolle Ferialpraxis nicht durchführen!

ad § 12 („Vermögen“):

Anfrage: Sollte das Vorliegen von „Vermögen“ nicht in diesem Falle mit dem Nachweis des damit verbundenen Einkommens bzw. für die eventuelle Nichtberücksichtigung eines vorhandenen Vermögens der Nachweis des mangelnden Einkommens aufgrund des Vermögens eingebaut werden, ohne den Charakter der sozialen Bedürftigkeit im Sinne der Studienförderung zu stören?

ad § 13 („Studienerfolg an Universitäten“) Abs. 8:

Die Schwierigkeit im Zusammenhang mit den Studienbedingungen (Platzmangel bei Lehrveranstaltungen, etc.) sind am besten an der Universität selbst (autonomer Wirkungsbereich) zu beurteilen.

Daher schlägt die Bundeskonferenz vor:

Entweder erläßt das zuständige Organ der Universität (z.B. der Senat auf Antrag der entsprechenden Studienkommission) jene „Verordnung“ im Sinne des § 13 Abs. 8, wobei eine Bestätigung des BMfWuF und/oder zumindest die Mitteilungspflicht an das BMfWuF eingeplant werden könnte, oder zumindest: der BMfWuF erläßt auf „Antrag des entsprechenden Organs (Senat oder Studienkommission) der jeweiligen Universität“ die entsprechende Verordnung.



Begründung: In allen zur Novellierung anstehenden Gesetzen wird der autonome Wirkungsbereich dort erweitert, wo es sinnvoll erscheint und der Verwaltungsvereinfachung, Sparsamkeit etc. dienlich ist.

Das im Vorschlag vorgesehene Verfahren erspart die umfangreichen Vorerkundungen und Nachfragen des BMfWuF an die Organe der Universitäten bzw. die komplizierten Antragsverfahren der entsprechenden Organe.

ad §§ 20-22 („Höchststudienbeihilfe“) u.a.m.:

Vorschlag: Zwecks Verwaltungsvereinfachung etc. wird von der Bundeskonferenz vorgeschlagen, die in einem über mehrere Jahre gültigen Gesetz eingebrachten Beträge, die für Stipendien zur Auszahlung kommen, in Verbindung mit der Inflationsrate, dem Verbraucherpreisindex, oder dem Gehaltsabschluß für die Beamten oder a.m. zu bringen, um sowohl den auszuzahlenden Betrag aktuell gestalten zu können, oder die Festlegung der auszuzahlenden Beträge sind für das folgende Budgetjahr jährlich im Vorhinein festzulegen.

ad § 24 („Zumutbare Unterhalts- und Eigenleistungen“) Abs. 4:

Berufstätigkeit, welche nicht den Studiengang verzögert, sondern vielmehr ergänzt, erweitert oder für den späteren beruflichen Einstieg geradezu erforderlich ist, sollte nach Ansicht der Bundeskonferenz nicht bestraft werden.

Die Begründung der ausreichenden finanziellen Ausstattung durch die Studienförderung kann nicht als Argument für eine Weiter(aus)bildungsbehinderung herangezogen werden.

Daher: Freigrenze wie bisher belassen (siehe auch unter §§ 20-22)

ad § 44 („Förderungsstipendien“) Abs. 3:

Das Förderstipendium sollte als Instrument, jene Studierenden, die aufgrund ihrer hervorragenden Studienleistungen und der Fähigkeit, ein spezielles Arbeitsprogramm samt Kostenaufstellung und Finanzierungsplan für ein (begrenzt)es (Forschungs)projekt zu fördern, unabhängig von Unterhaltsleistungen (Z. 3) gesehen werden (vgl. § 42).

Vielmehr sollte nach Meinung der BUKO im Sinne etwa der Forschungsförderung im Rahmen des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, bei der die Qualität des Ansuchens und der Ansuchenden, nicht die Gehalts- oder Vermögenssituation des (der) Antragsteller(in) berücksichtigt wird, vorgegangen werden.

Daher schlägt die Bundeskonferenz vor, den § 44 Z.3. zu streichen.

Begründung: Dieses Stipendium sollte Ausgangspunkt für alle Studierenden sein, bei Nachweis überdurchschnittlichen Studienerfolges (Abs. 1) und besonderem Leistungsnachweis (Abs. 3 Z. 2) die Möglichkeit geboten zu bekommen, für ein(e) spezielle Arbeit (Forschungsprojekt), die über das im Studium eingeforderte Maß an Leistungserbringung liegt, eine finanzielle Unterstützung zu erhalten. Zur Verfügung gestellte Mittel, die für Projekte oder Arbeiten, für die Aufenthalte außerhalb der Institution, in anderen Forschungs- und/oder anderen Einrichtungen zur Wissensvermehrung in Wissenschaft, Praxis u.a.m. notwendig sind, die auch im Sinne der Förderung eigenständiger und kreativer Entfaltung der Studierenden eingesetzt werden sollten, sind unabhängig von den Umfeldbedingungen (der Unterhaltspflichtigen bzw. -willigen) zu sehen.



Die Studierenden werden zum Zeitpunkt der Antragstellung für ein Förderstipendium bereits jenes Entwicklungs- und Altersstadium erreicht haben, wo Eigenständigkeit unabhängig von Umfeldbedingungen als Bildungsziel gefördert werden und eigenerbrachte Leistungen eine Förderung verdienen sollten (gesellschaftspolitische Komponente).

Weiters erlaubt sich die Bundeskonferenz auf einige grammatikalische Fehler hinzuweisen.

zu §6. (2): stattseiner Ehegatten.... müßte es heißen: ...seines ...

zu §8. (1) Ziffer 2: statt ...Erreichen der Altersgrenze... müßte es heißen:
...Erreichens...

zu §13. (2): statt ...(..., Akademischer Senat)...müßte es heißen: (... , Akademische Senat)..

zu § 14. (3): statt ..., hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung berechtigt,...müßte es heißen:...,ist der Bundesminister.....

Für die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals:

R. DENZEL e.h.

N. FREI e.h.

H. HOLZER e.h.

Wien, im März 1992.